

Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

(Verwarnungsgelder, Sicherheitsleistungen und abwendbare Haftbefehle)

1. Elektronisches Zahlungsverfahren am Terminal

1.1 Die Zahlung durch den Betroffenen erfolgt für Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen grundsätzlich bargeldlos unter Einsatz eines Zahlungsterminals. Für den Bereich der abwendbaren Haftbefehle ist die bargeldlose Zahlung neben der Barzahlung eine weitere Möglichkeit.

1.2 Nach Einschalten des Terminals ist zunächst die Behördenkennziffer (BKZ) sechstellig für die jeweilige Polizeibehörde zu bestätigen beziehungsweise einzugeben. Die ersten drei Ziffern identifizieren die Behörde, die übrigen Ziffern stehen für weitere räumliche oder organisationsbezogene Zuordnungen und Auswertungen zur Verfügung.

1.3 Im Menü des Zahlungsterminals ist zu wählen zwischen den Transaktionsgruppen

- VG - Verwarnungsgeld
- SL - Sicherheitsleistung
- HB - Haftbefehl
- Waffengebühr (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)
- Abschleppgebühr (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)
- Veräußerungserlös (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)

Grundsätzlich sind gesicherte Zahlungen durchzuführen. Dabei ist die Kreditkarte beziehungsweise die Girocard (ehemals EC-Karte) einzulesen und der entsprechende Zahlungsbetrag einzugeben. Hier hat die beziehungsweise der Betroffene bei einem Zahlvorgang mit Eingabe der PIN diese selbständig einzugeben. Die Polizeibeamtin beziehungsweise der Polizeibeamte oder die oder der Bedienstete der Behörde darf die PIN weder erfragen noch selbst eingeben.

Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) als Zahlungsverfahren wird vom Terminal nur freigeschaltet, wenn aufgrund mangelnden GSM-Empfangs die Möglichkeit der Online-Zahlung nicht zur Verfügung steht.

1.4 Die unter Punkt 1.3 genannten Verfahren Sicherheitsleistung und Haftbefehl können ausschließlich im sicheren Online-Verfahren, nicht mit dem ELV, zur Zahlung gebracht werden.

1.5 Mit dem Zahlungsvorgang (ELV) werden zwei Papierbelege ausgedruckt. Der erste, vom Betroffenen unterschriebene, verbleibt bei der Polizeibehörde, der zweite wird dem Zahlenden als Quittungsbeleg ausgehändigt.

Bei Verwendung einer Kreditkarte ist der Beleg, der bei der Polizei verbleibt (Ausdruck Nummer 1. Hier kann die komplette Kreditkartennummer sichtbar sein), umseitig vom Zahlungspflichtigen zu unterschreiben. Den zweiten Ausdruck erhält der Zahlungspflichtige als Quittung. Auf diesem Beleg ist die Kreditkartennummer nur teilweise (maskiert) dargestellt.

Wird die Zahlung durch Verwendung einer Girocard (ehemals ec-Karte) oder Kreditkarte mit PIN-Eingabe durchgeführt, entfällt die Notwendigkeit der Unterschrift des Betroffenen.

Bei Anwendung des ELV-Verfahrens muss bei Zahlung mit Girocard (ehemals ec-Karte) die Einverständniserklärung auf der Vorderseite von Ausdruck Nummer 1 (Behördenbeleg) vom Zahlungspflichtigen unterschrieben werden.

- 1.6 Die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte ist verpflichtet, die Unterschrift und die Identität des Karteninhabers, insbesondere bei Zahlungen ohne PIN, zu überprüfen.
- 1.7 Bei den Transaktionsgruppen SL und HB ist zu beachten, dass zu dem Betrag die jeweils aktuelle Transaktionsgebühr und die Verwaltungs- beziehungsweise Verfahrenskosten in der Regel hinzuzurechnen sind. Die Terminal-ID und die Belegnummer sind auf der „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ beziehungsweise dem HB zu notieren oder es ist ein Beleg-Doppel auszudrucken und zum jeweiligen Vorgang zu nehmen.
- 1.8 Die Durchsetzung von Haftbefehlen, die zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erlassen sind, kann im Sinne von § 51 Absatz 4 Strafvollstreckungsordnung sowohl durch Barzahlung als auch auf elektronischem Wege abgewendet werden. Hierbei ist § 459 b StPO zu beachten. Zahlungen werden zunächst auf die Geldstrafe angerechnet, anschließend auf evtl. Nebenkosten und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens.

Führt die Addition der Transaktionsgebühr in Höhe von derzeit 1,81 Euro zu einer Überschreitung des Verfügungsrahmens der Karte des Zahlungspflichtigen, ist zunächst nur die Geldstrafe – ohne Berechnung der Transaktionsgebühr – zu berechnen. Die Transaktionsgebühr ist den Verfahrenskosten hinzuzurechnen und separat beizutreiben.

Die Forderungsabtretung an den Generalunternehmer (GU), wie sie für den Bereich der Verwarnungsgelder vorgesehen ist, ist bei abwendbaren Haftbefehlen ausgeschlossen.

- 1.9 Damit die Zahlungen im Rechenzentrum des GU tatsächlich veranlasst werden können, muss neben der eigentlichen Buchung am Terminal zusätzlich bei Dienstschluss beziehungsweise bei Übergabe des Zahlungsterminals oder bei Wechsel der BKZ ein Kassenschnitt durchgeführt werden. Mit dem Kassenschnitt wird gleichzeitig ein weiterer Papierbeleg erzeugt, der alle Transaktionen (Zahlungen und Zahlungsaufforderungen) seit dem letzten Kassenschnitt zusammenfassend abbildet. Dieser Kassenschnitt ist durch die veranlassende Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise den veranlassenden Polizeivollzugsbeamten zu unterschreiben und mit den Einzelbelegen der Girocard beziehungsweise Kreditkartenzahlungen an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten und dort für zehn Jahre aufzubewahren. Die Einzelbelege der Zahlungsaufforderungen verbleiben auf dem jeweiligen Datenerfassungsbeleg. Sie sind für den Haushalt nicht relevant.
- 1.10 Hat eine Betroffene beziehungsweise ein Betroffener im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Verkehrsverstoßes und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes eine Zahlungsaufforderung von der Polizei erhalten, weil er vor Ort zur sofortigen bargeldlosen Zahlung nicht in der Lage war, und begehrt später bei einer beliebigen Polizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen die sofortige elektronische Zahlung, so ist ihm diese Möglichkeit zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass zu Beginn der Buchung die BKZ der Polizeibehörde eingegeben wird, die den Zahlschein ausgestellt hat. Eine Durchschrift des Buchungsbelegs ist mit der Zahlungsaufforderung (Kundenbeleg) des Betroffenen umgehend an die ausstellende Polizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Überwachung des Zahlungseingangs von Zahlscheinen zu übersenden und dort aufzubewahren. Das Original bleibt bei der vereinnahmenden Behörde.

2 Abrechnungsverfahren

- 2.1 Die Einziehung der Beträge von den Konten der Zahlenden erfolgt für das BARVUS-Verfahren durch den GU.

- 2.2 Die Beträge der durch den Kassenschnitt eingeleiteten Zahlungsvorgänge (ausschließlich Verwarnungsgelder, nicht Zahlungsaufforderungen) werden durch den GU zunächst auf ein zentrales Pool-Konto geleitet. Von diesem Konto erfolgt täglich durch den GU anhand von Steuerungsdaten (TV-Nummer, dreistellige BKZ, Kennung Transaktionsgruppe, vierstelliger Tagesstempel) eine automatische Weiterleitung der Beträge getrennt nach Transaktionsarten als jeweilige Sammelüberweisung zugunsten der jeweiligen Zielkonten der Polizeibehörden.
- 2.3 Die durch den GU überwiesenen Sammelzahlungen VG sind von den Landeskassen nach Dienststellen getrennt bei Kapitel 03 110 Titel 112 01 zu buchen, d. h. werden auf die jeweiligen TV-Konten der Polizeibehörden gebucht. Hierzu ergeht mit dem Runderlass „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“ eine allgemeine Annahmeanordnung.
- 2.4 Mittels HKR-Auskunft sind die Polizeibehörden in der Lage, den Stand ihrer Konten einzusehen. Mit dem dort ablesbaren vierstelligen Tagesstempel sind die durch den GU überwiesenen Gesamtsummen der Transaktionsgruppen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.5 Die Transaktionen der Transaktionsgruppe Haftbefehle sind wie die Sicherheitsleistungen von den Landeskassen bei den Verwahrungen zu buchen. Die Polizeibehörden werden über die Höhe der jeweilig eingegangenen Summe SL und HB von den Landeskassen benachrichtigt. Die jeweilige Zuordnung dieser Beträge zu den eigentlichen Zahlungsempfängern (Staatsanwaltschaft/Gerichtskasse, Bundesamt für Güterverkehr, Bußgeldstelle, Kreiskasse etc.) erfolgt manuell durch die Polizeibehörde, bei den SL auf der Grundlage „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ beziehungsweise aufgrund der Haftbefehle. Die Landeskassen nehmen daraufhin die Überweisungen vor. Anhand des durch die Landeskassen mitgeteilten vierstelligen Tagesstempels sind die überwiesenen Gesamtsummen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente ebenfalls identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.6 Die von ausländischen Verkehrsteilnehmern ausnahmsweise bar bezahlten Verwarnungsgeldbeträge (mit vereinfachter Ausstellung des Formulars „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“) werden in Anlehnung an das Verfahren „Sicherheitsleistung“ an die jeweilige Landeskasse weitergeleitet und dort in den Landeshaushalt vereinnahmt.

3 Controlling-Komponente

- 3.1 Die Transaktionsdaten (Transaktionsgruppe, Datum und Uhrzeit, BKZ, Betrag, Zahlungsart, TBNR, Örtlichkeit, Freitextfeld 1 [Verkehrsbeteiligungsart], Freitextfeld 2, Kassenzeichen [nur bei Zahlungsaufforderungen]) werden durch den GU täglich an das IT-Verfahren Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW übertragen und dort dargestellt.
- 3.2 Die Controlling-Komponente umfasst im Wesentlichen folgende Funktionen:
- 3.2.1 Belegkontrolle, mit deren Hilfe eine Polizeibehörde über die Papierbelege manuell stichprobenartig oder vollständig prüfen kann, ob die durch die Polizei veranlassten Transaktionen vom GU auch mit den richtigen Daten berücksichtigt worden sind und auf den Konten der Polizei eingegangen sind. Die Daten zu den Transaktionen sind in der Regel spätestens 24 Stunden nach dem Kassenschnitt in der Controlling-Komponente verfügbar.
- 3.2.2 Preisabgleich, um eine Rückrechnung zwischen aufgenommenen Transaktionen (Stückzahl) und gutgeschriebenen Beträgen (Summe abzüglich der Gebühren nach Stückzahl) zugunsten des GU zu ermöglichen.

- 3.2.3 Rückverfolgung, um einzelne Buchungsvorgänge vom Poolkonto des GU auf ein Konto der Polizeibehörden nachvollziehen zu können.
- 3.2.4 Reporting und Statistik, um alle in der Controlling-Komponente enthaltenen Informationen zu Transaktionen und erfolgten Zahlungen zur Erstellung von Übersichten und Auswertungen zur Anzahl, deren zeitliche Verteilung und organisatorischen Zuordnung einzusehen.
- 3.3 Der Zugriff auf die Controlling-Komponente erfolgt vom Arbeitsplatz-PC mit IntraPol-Zugang über den Internet-Explorer. Der Zugriff ist über ein Berechtigungskonzept beschränkt. Die Zulassung und Administration der Berechtigten erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW.
- 3.4 Die Controlling-Daten werden zusätzlich täglich an Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW übertragen, dort weiterverarbeitet und stehen den Behörden dort tagesaktuell zur Verfügung.
- 4 Handhabung und Unterbringung der Zahlungsterminals
 - 4.1 Das Zahlungsterminal wird in einer gepolsterten Schutztasche ausgeliefert. In dieser Tasche wird zusätzlich eine Ersatzpapierrolle und gegebenenfalls der Reserveakku vorgehalten.
 - 4.2 Die bei den Transaktionen erzeugten Papierbelege (BARVUS-Zahlungen) und Kassenschnitte sind ebenfalls in dieser Tasche oder an einem ähnlich geeigneten Ort aufzubewahren und umgehend an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten.
 - 4.3 Der Händlerbeleg der Zahlungsaufforderung ist sofort nach dem Ausdruck auf den Datenerfassungsbeleg (DEB) zu kleben.
 - 4.4 Das Terminal ist in dieser Tasche aufzubewahren und in den Fahrzeugen so unterzubringen, dass es im Falle eines Unfalls oder sonstigen Aufpralls nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit von Insassen führen kann und insbesondere während des Transportes von Personen gegen unbefugten Zugriff oder Wegnahme geschützt ist.
 - 4.5 Das Zahlungsterminal ist wie alle elektronischen Geräte nur bedingt für den Einsatz bei widrigen Witterungsbedingungen geeignet und deshalb gegen Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen), extreme Temperaturen und harte Stöße (wegen des Sicherheitsmoduls) zu schützen.
 - 4.6 Der Betrieb des Terminals in geschlossenen Fahrzeugen ist aufgrund der im Zusammenhang mit dem GSM-Modul entstehenden Abstrahlung auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Störungen ist die Störungsstelle/Hotline des Generalunternehmers (069/25 49 91 56) anzurufen. Sobald die Verbindung zustande gekommen ist, kann in der Sprachbox durch Anwahl der 1 die kaufmännische Hotline für Fragen zu Zahlungsvorgängen und zur Controlling-Komponente und durch Anwahl der 2 die technische Hotline für Fragen bei Störungen am Zahlungs-Terminal erreicht werden.

Bei sonstigen Problemen ist die IT-Leitstelle des Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (0203/4175-2222 oder CNPol 07/223-2222) zu kontaktieren.